



Aktenauflage

BLUMENSTEIN

Reglement über die Übertragung von Aufgaben an Dritte 2022

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2022

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 und
02.06.2025 berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. BAUBEWILLIGUNGS- UND BAUPOLIZEIVERFAHREN, WEITERE AUFGABEN IM BAUBEREICH.....	3
3. BESONDERE MASSNAHMEN, SPEZIALUNTERRICHT	3
4. OBERSTUFENSCHULE	4
5. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN.....	5
6. SOZIALDIENST	5
7. ZIVILSCHUTZORGANISATION.....	6
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
GENEHMIGUNGSVERMERK	7
<u>AUFLAGEZEUGNIS</u>	<u>7</u>
TEILREVISION 1 – GENEHMIGUNGSVERMERK.....	8
<u>AUFLAGEZEUGNIS.....</u>	<u>8</u>
TEILREVISION 2 – GENEHMIGUNGSVERMERK.....	9
<u>AUFLAGEZEUGNIS.....</u>	<u>9</u>
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. BESONDERE MASSNAHMEN, SPEZIALUNTERRICHT	3
3. OBERSTUFENSCHULE	4
4. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN	5
5. SOZIALDIENST.....	5
6. ZIVILSCHUTZORGANISATION	6
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
GENEHMIGUNGSVERMERK	7
<u>AUFLAGEZEUGNIS.....</u>	<u>7</u>
TEILREVISION 1 – GENEHMIGUNGSVERMERK.....	8
<u>AUFLAGEZEUGNIS.....</u>	<u>8</u>

Die Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Blumenstein vom 01. Januar 2016

folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement gilt für sämtliche übertragene Aufgabenbereiche der Gemeinde Blumenstein gemäss Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

2. Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, weitere Aufgaben im Baubereich

Anschluss

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren).

² Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen.

Anwendbares Recht

Art. 3

Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der übertragenden Gemeinde an.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 4

Der Gemeinderat Blumenstein beschliesst den Vertrag mit der RegioBV unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und wirkt bei der Ernennung des den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehende Mitglied des Verwaltungsrats mit.

2.3. Besondere Massnahmen, Spezialunterricht

Anschluss

Art. 25

¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Thierachern (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Integration und besonderen Massnahmen (IBEM) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) vom 19. September 2007.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss

Vereinbarung für Besondere Massnahmen Thuner Westamt notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 36

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Thierachern als Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 47

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Schulkommission Besondere Massnahmen Thierachern durch ein Mitglied der Schulkommission Blumenstein.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 58

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Thierachern zu regeln.

Ausnahmefälle

Art. 69

Der Gemeinderat Blumenstein kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern den Besuch einer anderen Volksschule bewilligen.

3.4. Oberstufenschule

Anschluss

Art. 710

¹Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Wattenwil (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Sekundarstufe 1 (Oberstufenschule) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VSV).

²Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 811

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wattenwil als Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 912

¹Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Oberstufenschulkommission Wattenwil.

²Der Gemeinderat Blumenstein schlägt der Sitzgemeinde das entsprechende Mitglied zur Wahl vor.

Zusammenarbeits-
vertrag

Art. 4013

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wattenwil zu regeln.

Ausnahmefälle

Art. 4114

Der Gemeinderat Blumenstein kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern den Besuch einer anderen Volksschule bewilligen.

4.5. Regionales Führungsorgan

Anschluss

Art. 4215

¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) die Aufgaben des regionalen Führungsorgans (RFO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

⁴ Das regionale Führungsorgan mit der Sitzgemeinde Uetendorf tritt als regionales Führungsorgan "Thun Westamt" auf.

Anwendbares Recht

Art. 4316

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde. Insbesondere massgebend ist das Reglement RFO.

Organisation

Art. 4417

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz im RFO eines Gemeinderatsmitglieds oder einer anderweitigen Person, die sich aufgrund ihres Sachverstandes in den Aufgabenbereichen des regionalen Führungsorgans dafür eignet.

Zusammenarbeits-
vertrag

Art. 4518

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.

5.6. Sozialdienst

Anschluss

Art. 4619

¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Wattenwil (Sitzgemeinde) alle Aufgaben, die

die kantonale Gesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbinden.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 1720

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wattenwil als Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 1821

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Kommission regionale Sozialbehörde KR SB.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 1922

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.

6.7. Zivilschutzorganisation

Anschluss

Art. 2023

~~¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) bis zum 31.12.2024 die Aufgaben des Zivilschutzes (ZSO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.~~

²¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg (Sitzgemeinde) ~~ab dem 01.01.2025~~ die Aufgaben des Zivilschutzes (ZSO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.

³² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

⁴³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 2124

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf resp. Steffisburg als Sitzgemeinde.

Organisation	Art. 2225 Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Zivilschutzkommission der Region Thun West.
Zusammenarbeitsvertrag	Art. 2326 Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf resp. Steffisburg zu regeln.

7.8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 2427 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.
---------------	--

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Präsidentin Gemeindeschreiberin

R. Hänni F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2021 bis 28.11.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28.10.2021 bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden erhoben worden.

Blumenstein, 04.01.2022

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 genehmigt und treten per 1. Januar 2024 in Kraft:

Art. 20 Abs. 1 und 2, Anschluss Zivilschutzorganisation

Seite 6

Namens der Gemeindeversammlung

Präsidentin

Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 03.01.2024

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2025 genehmigt und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2026 in Kraft:

<u>Art. 2 bis 4, Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, weitere Aufgaben im Baubereich</u>	<u>Seite 3</u>
<u>Art. 23 Abs. 1, Anschluss Zivilschutzorganisation bis 31.12.2024 (aufgehoben)</u>	<u>Seite 6</u>
<u>Art. 23 Abs. 2, Anschluss Zivilschutzorganisation ab 01.01.2025</u>	<u>Seite 6</u>
<u>Art. 26, Zusammenarbeitsvertrag Zivilschutzorganisation</u>	<u>Seite 7</u>

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident Sekretärin

M. Kammer

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. und Nr. bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler